

Hauptsatzung der Gemeinde Kürten vom 05.02.1998

in den Fassungen

der 1. Änderungssatzung vom 09.12.1999
in Kraft seit 01.01.2000

der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2000
in Kraft seit 21.12.2000

der 3. Änderungssatzung vom 16.10.2003
in Kraft seit 23.10.2003

der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften wegen Wegfalls
der Beigeordnetenstelle vom 29.09.2005
in Kraft seit 06.10.2005

der 5. Änderungssatzung vom 27.09.2012
in Kraft seit 03.10.2012

der 6. Änderungssatzung vom 18.09.2014
in Kraft seit 25.09.2014

der 7. Änderungssatzung vom 17.09.2015
in Kraft seit 24.09.2015

der 8. Änderungssatzung vom 22.02.2018
in Kraft seit 01.03.2018

der 9. Änderungssatzung vom 05.11.2020
in Kraft seit 15.11.2020

der 10. Änderungssatzung vom 04.03.2021
in Kraft seit 14.03.2021

der 11. Änderungssatzung vom 16.07.2026
in Kraft seit 25.07.2026

der 12. Änderungssatzung vom 30.09.2026
in Kraft seit 08.10.2026

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Siegel
§ 3	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4	Bildaufnahmen in Ratssitzungen
§ 5	Unterrichtung der Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 9	Ausschüsse
§ 10	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12	Bürgermeister
§ 13	Stellvertreter des Bürgermeisters
§ 14	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 15	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 16	Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GV NRW S. 666 -, in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 30.09.2026 diese 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Kürten besteht in ihren derzeitigen Grenzen seit 01.01.1975 aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV NW S. 1072/SGV NW 2020). Das Gemeindegebiet ergibt sich aus dem vorgenannten Gesetz.

§ 2

Wappen, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 15. März 1982 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

"In geteiltem Schild oben in Silber ein zwiegeschwänzter, blau bewehrter und gekrönter roter Löwe, unten in Rot ein silberner Fischreiher, der einen silbernen Fisch im Schnabel trägt."

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für die Aufgaben gemäß §§17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu unterrichten.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und als Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen der oder dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen, Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Geschäftsbereichsleitungen.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine

Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden (§24 Gemeindeordnung NRW) an den Rat zu wenden. Hierzu erhält der Antragsteller die Gelegenheit, seine Anregung oder Beschwerde in der Ratssitzung bis zu drei Minuten mündlich zu begründen. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kürten fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kürten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Kürten".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen, die der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied fasst, sind den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Gesetzen und der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kürten.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit

erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle einer Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten den in § 6 Abs. 1 EntschVO NRW festgelegten Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
 - f) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss ausgenommen.
- (4) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen oder Hybridsitzungen (Präsenzveranstaltung mit Online Teilnahme), durchgeführt werden. Finden diese im gleichen Rahmen statt wie gewöhnliche Fraktionssitzungen, finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung.

§ 11
Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12
Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten festgelegt.

§ 13
Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Internet durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.kuerten.de/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im als Bestandteil der jeweiligen wöchentlichen Ausgabe „Bergisches Handelsblatt“ erscheinenden „Amtsblatt der Gemeinde Kürten“ hingewiesen.
- (2) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der digitalisierten Benachrichtigung im Internet unter www.kuerten.de/oeffentliche-zustellungen vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Kürten öffentlich bekannt gemacht und im Amtsblatt der Gemeinde nachrichtlich wiederholt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und Absatz 2 keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen zur Gemeinde verändern, sind im Einvernehmen zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss des Rates und dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

